



Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

9344 Weitensfeld, Oberer Platz 9, Bezirk St.Veit/Glan, Kärnten

Tel. +43(0)4265/242...0, Fax +43(0)4265/242-4, e-mail: weitensfeld@ktn.gde.at
<http://www.weitensfeld.at>

Weitensfeld, am 15.12.2023

Zahl: 817-1/2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 15.12.2023, Zahl: 817-1/2023, mit der die Gebühren für die Gemeindefriedhöfe der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2023, Zahl: 817-9/2023, mit der für die Gemeindefriedhöfe der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal eine Friedhofsordnung erlassen wurde, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Gemeindefriedhöfe in Weitensfeld und St. Magdalena werden für die Grabbenützung Gebühren für die Dauer der Ruhefrist von 10 Jahren und bei Natur-/Baumbestattung für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren ausgeschrieben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Grabbenützungsgebühr wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|---------------------------|--|------------|
| a. Einzelgrab pro Jahr | € 10,00; Vorauszahlung für die Dauer der Ruhefrist | € 100,00 |
| b. Familiengrab pro Jahr | € 20,00; Vorauszahlung für die Dauer der Ruhefrist | € 200,00 |
| c. Urnennische pro Jahr | € 40,00; Vorauszahlung die die Dauer der Ruhefrist | € 400,00 |
| d. Natur-/Baumbestattung: | Vorauszahlung für die Dauer der Ruhefrist | € 1.300,00 |

§ 3

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer das Nutzungsrecht an Grabstätten erwirbt.

§ 4

Abgabefestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf des Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Festsetzung der Grabbenützungsgebühren erfolgt jeweils für 10 Jahre und für Natur-/Baumbestattungen für 30 Jahre.
- (3) Die in § 2 festgesetzten Grabbenützungsgebühren sind im Vorhinein für die Dauer der Ruhefrist zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 29.12.2005, Zahl 817/2005 mit der Grabbenützungsgebühren ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(DI(FH) Franz Sabitzer)